

Einfache Anfrage SVP-Fraktion vom 22. November 2004
(Wortlaut anschliessend)

Nicht betriebsnotwendige SAK-Gelder

Schriftliche Antwort der Regierung vom 25. Januar 2005

In einer Einfachen Anfrage vom 22. November 2004 erkundigt sich die SVP-Fraktion nach der genauen Herkunft der im «Fonds Zukunft St.Gallen» aufgeführten, nicht betriebsnotwendigen Gelder der St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG (SAK). Zudem möchte sie wissen, wie die Erwerbs- und Entschädigungspraxis für die betriebsnotwendigen Durchleitungsrechte bei der SAK bisher ausgestaltet gewesen sei und ob auch nach einer Entnahme dieser Mittel noch genügend Kapital für Erwerb und Erneuerung der Durchleitungsrechte verfügbar sei.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Der Umfang der nicht betriebsnotwendigen Vermögenswerte der SAK wurde im Rahmen des inzwischen abgebrochenen Projektes «Hexagon» der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) von zwei namhaften Beratungsunternehmen unabhängig voneinander ermittelt. Die nicht betriebsnotwendigen Mittel betragen per 30. September 2001 rund 93 Mio. Franken. Der Betrag setzt sich aus flüssigen Mitteln, Liegenschaften und Beteiligungen zusammen. Davon sollte der Anteil des Kantons St.Gallen (83 Prozent oder rund 78 Mio. Franken) in den inzwischen von den Stimmberechtigten abgelehnten «Fonds Zukunft St.Gallen» einfließen.

Weil in der Vergangenheit die von der NOK ausbezahlten Dividenden auf das den SAK zugewiesene Aktienpaket nicht an die Eigentümerkantone ausgeschüttet wurden, bilden die nicht betriebsnotwendigen Vermögenswerte thesauriertes Kapital, das entsprechend angelegt wurde. Nachdem die grossen Projekte – insbesondere der Umbau des Netzes von 10 kV auf 20 kV – abgeschlossen sind und insoweit kein weiterer Bedarf besteht, kann dieses Kapital in Form einer ausserordentlichen Dividende grundsätzlich ausgeschüttet werden.

2. Aufgrund des Substanzwertes der SAK-Netze einschliesslich Anlagen und der Festlegung der Lebensdauer der einzelnen Netz- und Anlageteile sowie damit der entsprechenden Amortisationsdauer und -sätze kann der jährlich notwendige Investitionsbedarf für die Erneuerung errechnet werden. Dieser wird im Investitionsplan und in der Mittelfristplanung der SAK entsprechend berücksichtigt. Die Entnahme von Mitteln im oben erwähnten Umfang tangiert diese Rechnung nicht. Der Erwerb von Durchleitungsrechten ist in der Investitionsplanung enthalten.
3. Das Verfahren zum Erwerb von Durchleitungsrechten ist aufwändig. Bisher musste indes nur selten der Enteignungsweg beschritten werden, sondern es konnten in den vergangenen Jahren viele tausend Durchleitungsrechte ausschliesslich freihändig erworben werden. In allen Fällen hat die Eidgenössische Schätzungscommission für Enteignungen die Entschädigungen gemäss den vom Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke VSE gemeinsam mit dem Bauernverband SBV erarbeiteten Richtlinie «Entschädigungsansätze für elektrische Freileitungen» festgesetzt. Diese beruht auf einer wissenschaftlichen Studie der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik in Tänikon (FAT) und gilt für landwirtschaftliches Kulturland. Damit wird der zeitliche Mehraufwand bei der Bewirtschaftung und der je nach Mastyp unterschiedliche Ertragsverlust entschädigt.

Die Ansätze entsprechen damit betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Sie werden darüber hinaus periodisch dem Landesindex für Konsumentenpreise angepasst. Die Leitungen werden nach Möglichkeit ausserhalb des Baugebiets verlegt. Wo dies nicht möglich ist, werden Bauverbots- oder Baubeschränkungsentschädigungen entrichtet, die auf einem Prozentsatz der geltenden Baulandpreise basieren.

25. Januar 2005

Wortlaut der Einfachen Anfrage SVP-Fraktion 61.04.30

«Nicht betriebsnotwendige SAK-Gelder

Im Vorfeld der Vorlage zum Zukunftsfonds kam nur die Verteilung der nicht mehr betriebsnotwendigen SAK-Gelder zur Sprache und die genaue Herkunft blieb unklar. Die Aussagen über die Quelle dieser Gelder stehen zum Teil im Widerspruch zum Geschäftsbericht 2002/2003 der SAK oder sind klärungsbedürftig.

Nach Aussage der Regierung sind die SAK eine Verteilgesellschaft. Um ihre Aktivitäten ausüben zu können, sind die SAK auf ein funktionstüchtiges Versorgungsnetz angewiesen. Die Grundlage des Netzaufbaus bilden die Durchleitungsrechte der jeweiligen Grundeigentümer.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen in Bezug auf Herkunft und Bildung der SAK-Gelder sowie die Durchleitungsrechte:

1. Im 89. Geschäftsbericht 2002/2003 weisen die SAK per 30.9.2003 Eigenkapital von 41,4 Mio. Franken aus. In den diversen Ausführungen zum Zukunftsfonds wird über 171 Mio. Franken an nicht betriebsnotwendigem Kapital gesprochen. Woher stammen diese Gelder genau?
2. Durch die privilegierte Rechtstellung ist es den SAK möglich, bei den Grundeigentümern Durchleitungsrechte günstig zu erwerben. Besteht nach der Entnahme der Gelder immer noch die Sicherheit, dass für den Rechtserwerb oder die Erneuerung genügend Kapital zur Verfügung steht?
3. Wurden in der Vergangenheit Durchleitungsrechte freihändig oder unter Zwang von den Grundeigentümern erworben und enthielten diese betriebs- oder marktwirtschaftliche Elemente? Wie und wie hoch wurde entschädigt?»

22. November 2004